

Publizieren in der Philosophie

Hinweise für Autoren zur Gestaltung von Verlagsverträgen

Wenn Autorinnen oder Autoren einem Verlag einen wissenschaftlichen Text zum Abdruck überlassen, wird Ihnen üblicherweise ein vom Verlag vorformulierter Vertrag zur Unterschrift vorgelegt, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt. Vielen Autoren fehlt die Expertise, die Zeit oder die Lust, die zum Teil sehr detaillierten Verträge eingehend zu prüfen und ggf. einzelne Klauseln nachzuverhandeln. Deshalb schließen insbesondere Nachwuchswissenschaftler oftmals Verlagsverträge ab, die ihren Interessen nur in geringem Maß Rechnung tragen. Die Vorstände der Deutschen Gesellschaft für Philosophie und der Gesellschaft für Analytische Philosophie haben daher eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die vorliegende Handreichung zusammengestellt hat. Sie soll Wissenschaftsautoren Hilfe bei der Vertragsgestaltung bieten, indem sie Probleme und Interessenkonflikte benennt, *Best-Practice-Formulierungen* vorschlägt und auf Fragen eingeht, die sich aus der wachsenden Bedeutung der elektronischen Veröffentlichung ergeben. Dabei werden Besonderheiten der philosophischen Verlagslandschaft und Publikationskultur einbezogen.

Im ersten Teil finden sich allgemeine Informationen zum Inhalt von Verlagsverträgen und zu den Möglichkeiten für Autoren, die Verträge mitzugestalten. Der zweite Teil enthält konkrete Empfehlungen für Wissenschaftler, die einen Sammelband herausgeben oder einen Beitrag in einem Sammelband veröffentlichen wollen. Am Ende des Merkblatts findet sich eine Checkliste, die die wichtigsten Ratschläge zusammenfasst.

I.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Verlagsverträgen nach deutschem Recht finden sich insbesondere im Urheberrechtsgesetz (UrhG), im BGB und im Gesetz über das Verlagsrecht (VerlG). Immer mehr Verlagsverträge werden allerdings auch von deutschen Wissenschaftlern mit Verlagen im Ausland geschlossen. Hierbei findet oft das Urheberrecht bzw. die Copyright-Gesetzgebung eines anderen Staates Anwendung. Die in dieser Handreichung getroffenen Aussagen treffen deshalb auf solche Verträge möglicherweise nicht zu. Im englischen Sprachraum sind oftmals sehr umfangreiche Verlagsverträge üblich, deren Einzelheiten hier ebenso wenig wie die Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen Copyright und der Rechtslage in Großbritannien erläutert werden können. Leider ist uns bisher auch keine Handreichung für Verlage in Großbritannien oder den USA bekannt, die mit der hier vorliegenden vergleichbar wäre. Die vorliegenden Hinweise machen aber auf Aspekte aufmerksam, denen auch bei Verträgen mit Verlagen im Ausland besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

2. Vertragsangebot und Mitwirkung des Autors

Der von einem Verlag zugesandte Entwurf eines Verlagsvertrags stellt ein Vertragsangebot dar, das Sie als Autor unverändert oder in veränderter Form annehmen oder auch ablehnen können. Man kann also insbesondere einzelne Klauseln durchstreichen oder ändern. Der Verlag wird häufig dazu bereit sein, mit Ihnen einzelne Klauseln neu zu verhandeln. Mitunter wird dem Wunsch nach einer Veränderung des Vertragsentwurfs verlagsseitig aber auch mit der Einlassung begegnet, die betreffenden Klauseln seien für Ihr Buch ohnehin ohne Bedeutung. Klauseln, die ohnehin bedeutungslos sind, können jedoch ersatzlos entfallen und sollten gestrichen werden.

3. Urheberpersönlichkeitsrecht und Nutzungsrecht

Im deutschen Recht umfasst das Urheberrecht das sog. Urheberpersönlichkeitsrecht und die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem vom Urheber geschaffenen Werk. Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst zum Beispiel den Anspruch des Autors eines Werks auf Nennung als Autor und schützt den Autor vor der Entstellung seines Werkes. An einen Verlag oder einen anderen Verwerter können nach deutschem Recht nur sog. Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an dem von einem Autor geschaffenen Werk abgetreten werden, nicht das Urheberpersönlichkeitsrecht. Welche Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte ein Autor einem Verlag abtritt und welche Gegenleistung er dafür vom Verlag erhält, ist der wichtigste Gegenstand eines Verlagsvertrags.

4. Umfang der Nutzungsrechte

Der Verlag erwirbt nur diejenigen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an dem von Ihnen verfassten Werk, die Sie ihm entweder explizit in einem mit dem Verlag geschlossenen Vertrag oder aber konkludent (stillschweigend) durch die Überlassung Ihres Textes einräumen. Sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Verlag oder der Herausgeber eines *Sammelbandes* dadurch, dass Sie ihm Ihren Text zur Veröffentlichung überlassen, konkludent zumindest ein *einfaches* Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Wenn der Text einer *Zeitschrift* überlassen wird, erwirbt der Verlag oder der Herausgeber, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sogar konkludent „ein *ausschließliches* Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung“ (§ 38 Abs. 1 UrhG). Andere Nutzungsrechte (die sog. ‚Nebenrechte‘) gehen nur dann an einen Verlag über, wenn dies vertraglich vereinbart wird. Deshalb ist die Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Nebenrechte wichtig. Der Verlag wird das Interesse haben, sich möglichst viele Nebenrechte zu sichern. Insbesondere dann, wenn Sie für Ihren Text kein Honorar erhalten, sollten Sie jedoch gut überlegen, ob Sie dem Verlag auch Nebenrechte ‚schenken‘ wollen – und wenn ja: welche.

5. Mustervertrag des Börsenvereins und des Deutschen Hochschulverbands (DHV)

Im Jahr 2000 haben der Börsenverein des deutschen Buchhandels und der Deutsche Hochschulverband einen Normvertrag für wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht, der einen fairen Interessenausgleich von Verlagen und Autoren zum Ziel hatte.

Auch wenn es angesichts der wachsenden Bedeutung des elektronischen Publizierens und der erheblichen Unterschiede in den Publikationskulturen der einzelnen Fächer fraglich erscheint, ob der Normvertrag dieses Ziel erreicht hat, lohnt es sich, einen Vertragsentwurf, den man von einem Verlag vorgelegt bekommt, mit diesem Normvertrag zu vergleichen. Denn Bestimmungen, die Autoren unverhältnismäßig benachteiligen, finden sich oft in Klauseln, die vom Normvertrag abweichen. Der Normvertrag ist im Internet unter der folgenden URL abrufbar:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/wiss_vertragsnormen.pdf

6. Einfaches/nichtausschließliches vs. exklusives/ausschließliches Nutzungsrecht

Wenn Sie einem Verlag einen Text zum Abdruck überlassen, räumen Sie ihm mindestens ein „einfaches“ oder „nichtausschließliches“ Abdruckrecht (d. h. Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung) ein. Ein solches Recht erlaubt dem Verlag die Drucklegung Ihres Textes und den Vertrieb der gedruckten Exemplare. Wenn Sie einem Verlag nur dieses „einfache“ Nutzungsrecht eingeräumt haben, können Sie anderen Nutzungsinteressenten (z. B. einem anderen Verlag, der Ihren Text in einen anderen Band aufnehmen will) ebenfalls den Abdruck gestatten, indem Sie ihnen ebenfalls ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, und Sie können Ihren Text beispielsweise auch auf Ihrer Homepage veröffentlichen.

Haben Sie einem Verlag hingegen ein „ausschließliches“ oder „exklusives“ Nutzungsrecht eingeräumt, so entscheidet allein der Verlag darüber, wer Ihren Text in welcher Form und zu welchen Bedingungen ebenfalls veröffentlichen („nutzen“) darf. Auch Sie selbst dürfen Ihren Text dann nur innerhalb der engen Grenzen, in denen das Gesetz die Vervielfältigung unabhängig vom Inhalt Ihres Verlagsvertrags erlaubt, weiterverbreiten, und außerhalb dieser Grenzen nur mit Zustimmung des Verlags.

Der Verlag ist in der Regel daran interessiert, ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt zu bekommen, denn Texte, die auch anderweitig zugänglich sind, lassen sich weniger lukrativ vermarkten als Texte, für die man das Anbietermonopol besitzt. Hingegen haben Wissenschaftsautoren oft das Interesse, zumindest ihre nichtmonographischen Arbeiten nach einer angemessenen Frist ihren Studierenden und der Scientific Community in nichtkommerzieller Form zugänglich zu machen. Deshalb sollten Sie insbesondere bei Beiträgen zu Sammelbänden überlegen, ob Sie dem Verlag ein „ausschließliches“ Nutzungsrecht einräumen wollen oder nicht.

Für Beiträge zu „periodisch erscheinenden Sammlungen“, also insbesondere Zeitschriften, bestimmt § 38 Abs. 1 UrhG, dass der Urheber „das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen [darf], wenn nichts anderes vereinbart ist“. Wenn Sie Verlag oder Herausgeber einer Zeitschrift nicht etwas anderes zugestanden haben, hört das Abdruckrecht also nach einem Jahr auf, exklusiv zu sein.

Es gibt Zeitschriftenverlage, denen Sie aufgrund ihrer Einreichungsbedingungen bereits durch die Einreichung Ihres Textes stillschweigend ein exklusives Nutzungsrecht einräumen. Selbst für den Fall, dass die Zeitschrift den Text nicht zur Veröffentlichung

annimmt, können Sie dann nicht nach einem Jahr nach Belieben anderweitig über Ihren Text verfügen. Sie sollten gut überlegen, ob Sie Verlagen mit einem solchen Geschäftsmodell überhaupt Beiträge anbieten.

Selbst gegenüber solchen Verlagen haben Sie nach § 38 Abs. 4 UrhG für den Fall, dass Ihr Text „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist“, das unabdingbare Recht, „den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient“ und wenn Sie die Quelle der Erstveröffentlichung angeben.

Nach Auffassung vieler Verlage schließt das Recht zur anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung nicht das Recht zur Nutzung von verlagsseitig erstellten Satzdaten ein. Diese Auffassung ist allerdings zweifelhaft, denn es gibt in Deutschland kein Leistungsschutzrecht für die typografische Gestaltung von Büchern und Zeitschriften. Falls Sie den Satz Ihrer Publikation selbst erstellen, dürfen Sie auf jeden Fall die für die Originalveröffentlichung verwendeten Satzdaten nutzen, wenn Sie den Beitrag nach Ablauf eines Jahres anderweitig veröffentlichen wollen. Wurde der Satz hingegen vom Verlag erstellt oder bezahlt, empfiehlt es sich angesichts der unklaren Rechtslage, für eine anderweitige Nutzung in faksimilierter Form, etwa als PDF, die Genehmigung des Verlags oder der Zeitschrift einzuholen. Der Hinweis auf das Fehlen eines Leistungsschutzrechts für die typographische Gestaltung sollte im Allgemeinen ausreichen, um den Verlag hier zu einem Entgegenkommen zu veranlassen.

Bei Beiträgen zu *Sammelbänden*, für die Sie *keine Vergütung* erhalten, können Sie Ihren Beitrag nach Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinen des Sammelbandes auch anderweitig veröffentlichen, sofern Sie nicht einer gegenteiligen Vereinbarung zugestimmt haben. Dies ergibt sich aus § 38 Abs. 2 UrhG. Ein einflussreicher Kommentar zum UrhG vertritt sogar die Ansicht, dass dies auch dann gelte, wenn der Urheber einen „lediglich symbolische[n] Beitrag“ erhalte, „der keine wirkliche Gegenleistung darstellt“ (Schulze, Kommentar zu § 38 UrhG, Randnr. 18, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, ⁵2015). Sie sollten deshalb genau überlegen, ob Sie als Beiträger zu einem Sammelband einer Vereinbarung zustimmen, die Ihnen dieses Recht nimmt, ohne dass Sie hierfür eine Gegenleistung erhalten. Sofern die Typografie des Sammelbandes vom Erstverlag erstellt oder bezahlt wurde, empfiehlt sich allerdings auch hier, bei einer Zweitveröffentlichung entweder auf die Nutzung der für die Originalveröffentlichung verwendeten Satzdaten zu verzichten oder sich mit dem Erstverlag über diese zu verständigen.

7. Geltung der Rechtseinräumung für mehrere Auflagen und Ausgaben

Üblich ist, dass das Nutzungsrecht vertraglich zumindest auf weitere Auflagen und Ausgaben desselben Verlags erweitert wird. Wird eine solche Erweiterung nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Rechtseinräumung jedoch nur für eine Auflage oder Ausgabe.

8. Zeitlicher und räumlicher Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts

Im Vertrag wird auch der zeitliche und räumliche Umfang des Nutzungsrechts vereinbart. Das Recht kann „zeitlich und räumlich unbeschränkt“ eingeräumt werden, kann aber auch räumlich oder zeitlich begrenzt werden. Verlage sind in der Regel daran interessiert, Nutzungsrechte räumlich und zeitlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts (d. h. bis zum Ablauf des 70. Jahres nach dem Tod des Autors) eingeräumt zu bekommen. Dies war in der Vergangenheit für Autoren nicht notwendigerweise von Nachteil, weil in Verlagsverträgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 41 UrhG sowie § 17 VerlG) regelmäßig zugleich vereinbart wird, dass die Rechte an den Autor zurückfallen, wenn das Buch vergriffen ist und der Verlag es nicht binnen zwei Jahren neu auflegt. Diese Bestimmung ist heute jedoch nahezu gegenstandslos geworden, denn um zu verhindern, dass die Rechte an den Autor zurückfallen, genügt es, dass der Verlag das Buch als E-Book oder als BOD (book on demand) anbietet. Deshalb sollten Sie, wenn Ihre Verhandlungsposition es erlaubt, eine zeitlich befristete Rechtseinräumung erwägen.

Am 1. März 2017 tritt eine Änderung des UrhG in Kraft: Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts gegen eine *pauschale* Vergütung (also zum Beispiel eine Einmalzahlung bei Erscheinen eines Buches) in einem Verlagsvertrag über ein noch nicht erschienenes Buch wird dann grundsätzlich nur noch zeitlich befristet möglich sein. Erst nach Ablauf von fünf Jahren können Sie dem Erstverlag das ausschließliche Nutzungsrecht *zeitlich unbeschränkt* einräumen (§ 40a Abs. 2 UrhG; derzeit noch nicht in Kraft). Tun Sie dies nicht, haben aber dem Erstverlag gegen ein Pauschalhonorar ein ausschließliches Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren eingeräumt, können Sie Ihren Aufsatz oder Ihr Buch nach Ablauf von zehn Jahren selber anderweitig erneut veröffentlichen; dem Erstverlag verbleibt dann nur noch ein einfaches Nutzungsrecht, das es ihm zum Beispiel ermöglicht, den von ihm verlegten Sammelband mit Ihrem Beitrag weiterhin zu verkaufen (und auch unverändert neu aufzulegen). Es ist jedoch zu beachten, dass diese Regelung nur im Fall der Vereinbarung eines Pauschalhonorars und nur auf solche Verlagsverträge Anwendung finden wird, die ab dem 1. März 2017 abgeschlossen werden. Ggf. sollten Sie deshalb einen noch abzuschließenden Verlagsvertrag erst nach Inkrafttreten der Neuregelung unterschreiben.

9. Übersetzungsrechte und Recht der Weitergabe von Verwertungsrechten an Dritte

Verlage erwarten oft, das Recht der Übersetzung des Textes in andere Sprachen und der Vergabe von Lizenzen an Dritte eingeräumt zu bekommen. Räumt der Autor dem Verlag die genannten Rechte ein, so kann der Verlag entsprechende Lizenzen an andere Verwerter vergeben, ohne dass der Autor noch einmal gefragt werden muss.

Wenn ein Autor sein Werk in anderen Sprachen verbreitet sehen möchte, erspart ihm die Vergabe der Übersetzungsrechte an einen Verlag zumindest theoretisch den ‚Anbahnungsaufwand‘. Allerdings haben Sie außer dem Rückrufsrecht wegen Nichtausübung gemäß § 41 UrhG kein Mittel in der Hand, mit dem Sie den Verlag veranlassen könnten, aktiv nach Möglichkeiten zu suchen, das Werk übersetzen zu lassen und in an-

deren Sprachen zu vertreiben. Autoren sollten deshalb insbesondere bei Monographien gut überlegen, inwieweit die Aussicht besteht, selbst – zum Beispiel durch Kontakte mit Kollegen in anderen Ländern – fremdsprachige Ausgaben anzubahnen, die sich womöglich leichter realisieren lassen, wenn nicht noch ein lizenzgebender Verlag an den meist eher geringen Erlösen solcher fremdsprachiger Ausgaben beteiligt werden muss.

Nutzungsrechte für Übersetzungen können auch für einzelne Sprachen oder unter Ausschluss bestimmter Sprachen übertragen werden. Sinnvoll kann es für Autoren zum Beispiel sein, das Recht zur Übersetzung ins Englische selbst zu behalten.

Haben Sie die Übersetzungsrechte abgetreten, so hat der Verlag *nicht* die Pflicht, Sie bei der Wahl des Übersetzers zu konsultieren oder Ihnen die Übersetzung zur Überprüfung vorzulegen. Es kann also unter Ihrem Namen ein Text erscheinen, den Sie zuvor nicht gesehen haben. Wenn Sie das nicht möchten, müssen Sie entsprechende Vereinbarungen treffen oder etwa bei der Vergabe von Übersetzungsrechten Sprachen, die Sie beherrschen, ausschließen.

Die Übersetzung von Sammelbänden kommt selten vor, die von Handbüchern und Lexika ist etwas häufiger. Wenn Sie als Beiträger zu einem Sammelwerk der Übersetzung und Lizenzvergabe *nicht* vorab zustimmen, erschwert das für den Verlag Lizenzverhandlungen, denn es ist mühsam, alle Beiträger nachträglich ausfindig zu machen und zu fragen. Deshalb sind Verlage insbesondere bei Handbüchern und Lexika daran interessiert, Übersetzungs- und Lizenzrechte vorab und weitreichend eingeräumt zu bekommen. Auch wenn die Übersetzungsrechte grundsätzlich abgetreten werden, kann jedoch ein Überprüfungsrecht des Autors und ein Vetorecht für den Fall, dass die Übersetzung inakzeptabel ist, vereinbart werden. Im Normvertrag des Börsenvereins und des DHV wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der Herausgeber und der Verfasser erhalten vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Übersetzung. Den innerhalb angemessener Frist geäußerten Änderungswünschen des Verfassers wird sich der Verlag nicht wider Treu und Glauben verschließen.“ Verlage argumentieren manchmal, diese Regelung sei bei der Vergabe von Lizenzen ins Ausland nicht praktikabel, und möchten allenfalls zusagen, beim Lizenznehmer „darauf hinzuwirken“, dass er den Autor Einsicht nehmen lässt. Diese Formulierung ist für den Autor nicht viel wert. Wenn Sie definitiv nicht wollen, dass unter Ihrem Namen ein Text erscheint, den sie vorher nicht gesehen haben und kontrollieren konnten, sollten Sie das entsprechend vereinbaren.

Einem Verlag das Recht der Weitergabe anderer Verwertungsrechte an Dritte (außer dem Recht der Übersetzung) zu übertragen, ist nur dann sinnvoll, wenn Sie dem Verlag ein exklusives Nutzungsrecht einräumen oder ihm zutrauen, dass er Ihr Buch erfolgreich beispielsweise einem großen Taschenbuchverlag als Lizenzausgabe andient. In Verträgen, die einzelne Beiträge zu einem Sammelwerk betreffen, dürfte es für die meisten wissenschaftlichen Autoren in der Philosophie sinnvoller sein, dem Verleger des Sammelbandes nur ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen und sich alle sonstigen Nutzungsrechte selber vorzubehalten, da sie dann flexibler auf Anfragen reagieren können, die eine Zweitveröffentlichung betreffen.

10. Weitere Nutzungsarten

Verlage unternehmen häufig den Versuch, sich auch das (exklusive) Nutzungsrecht für alle heute noch unbekanntenen und deshalb im Vertrag nicht gesondert aufführbaren Nutzungsarten übertragen zu lassen. Dies mag man für sittenwidrig halten, ist jedoch in Deutschland seit 2008 rechtswirksam möglich. Um sicherzugehen, dass man keine Rechte aus der Hand gibt, von denen man noch gar nicht wissen kann, ob sie ökonomisch von Bedeutung sind und man sie aus der Hand geben will oder nicht, empfiehlt es sich, solche Klauseln zu streichen.

11. Einholung der Rechte Dritter

Verlage erwarten heute oft von den Autoren, dass sie die Rechte für im Buch verwendetes Material sicherstellen, an dem Rechte Dritter bestehen. Wenn Sie eine entsprechende Klausel unterschreiben, haften Sie also unter Umständen dem Verlag gegenüber auf Schadensersatz, falls Rechte Dritter bestanden! Das gilt insbesondere auch für die Einholung von Abbildungsrechten und bei der Wiederverwendung eigener früherer Texte, an denen Sie zuvor schon einem anderen Verlag ein exklusives Nutzungsrecht eingeräumt haben (siehe dazu Abschnitt 6 und Abschnitt 17).

Besonders bei den Abbildungsrechten besteht jedoch kein sachlicher Grund dafür, dass die Einholung Aufgabe des Autors sein soll (während im Fall der Wiederverwertung eigener Texte davon ausgegangen werden kann, dass der Autor mit dem Erstverlag in Kontakt stand oder steht). Vielmehr bedeutet dies in der Praxis meistens, dass dem Autor die Kosten für die einzuholende Abdruckerlaubnis aufgebürdet werden. Um entsprechende Zusatzkosten zu vermeiden, sollte man darauf achten, dass die Einholungspflicht beim Verlag verbleibt.

12. Honorar

Sie sollten den ökonomischen Wert Ihres wissenschaftlichen Werkes nicht unterschätzen. Wenn sich durch dessen Vervielfältigung und Verbreitung keine Erlöse erzielen lassen, würde kein Verlag Ihnen die Veröffentlichung Ihres Buches anbieten. Und einige der global operierenden wissenschaftlichen Großverlage gehören gegenwärtig zu den profitabelsten Unternehmen überhaupt. Es ist deshalb kein Ausdruck besonderer Dreistigkeit oder Selbstüberschätzung, wenn Sie einen Verlag danach fragen, wie viel Honorar er Ihnen zu zahlen bereit ist. Daran, wie der in Aussicht genommene Verlag auf die Frage nach einem Honorar reagiert, können Sie zumeist auch recht gut erkennen, welche Wertschätzung er Ihrem Buch entgegenbringt, und sich ggf. um ein Angebot eines anderen Verlags bemühen. Macht der Verlag geltend, dass es nicht sicher sei, ob sich von Ihrem Buch überhaupt die zur Kostendeckung erforderliche Anzahl von Exemplaren werde absetzen lassen, können Sie vereinbaren, dass Sie erst dann, wenn eine bestimmte Anzahl von Exemplaren verkauft ist, ein Honorar erhalten, beispielsweise ab dem 100. verkauften Exemplar. So können Sie zumindest sicherstellen, dass Sie an einem für Sie und/oder den Verlag unerwarteten Erfolg Ihres Buches beteiligt werden.

Oft empfiehlt es sich, statt eines Pauschalhonorars auf ein absatzabhängiges Honorar zu dringen. Denn Sie können bei Vertragsabschluss in der Regel nicht genau absehen, welche Erlöschancen Ihr Werk tatsächlich bietet. (Dies gilt gegenwärtig insbesondere für elektronische Veröffentlichungsformen; siehe dazu Abschnitt 13.) Zudem können Sie nur, wenn Sie ein absatzabhängiges Honorar vereinbaren, sicher sein, dass Sie erfahren, wie gut sich Ihr Buch verkauft. Möglicherweise wird die in Abschnitt 8 erläuterte Neuregelung des Urheberrechts, die für alle ab dem 1. März 2017 abgeschlossenen Verlagsverträge gelten wird, die Bereitschaft der Verlage erhöhen, Autoren ein absatzabhängiges Honorar zuzugestehen.

In Deutschland üblich sind absatzabhängige Honorare zwischen 5% und 15%, wobei es wichtig ist, darauf zu achten, ob sich der Prozentsatz auf den Nettoladenpreis des Buches oder E-Books oder auf den Netto(verlags)erlös je verkauftem Exemplar bezieht: 8% vom Nettoerlös können weniger sein als 5% vom Nettoladenpreis.¹ Hat ein Buch mehr als einen Autor oder Herausgeber, sollte der Vertrag auch eine Bestimmung darüber enthalten, wer welchen Anteil am Honorar erhält.

Ob und ggf. in welcher Höhe ein Autor an den Erlösen aus der Vergabe von Lizenzen (z. B. bei Übersetzungen) beteiligt ist, hängt davon ab, was im Verlagsvertrag diesbezüglich vereinbart worden ist. Als Autor einer Monographie und als Herausgeber eines Grundlagenwerks sollten Sie einem Verlag das Recht der Übersetzung des Textes in andere Sprachen und die Vergabe von Lizenzen an Dritte nicht ohne eine angemessene Erlösbeteiligung einräumen. Für den einzelnen Beiträger zu einem Sammelwerk ist der mögliche Erlös aus einer Lizenzabgabe hingegen in der Regel vernachlässigbar: Wenn beispielsweise ein deutscher Verlag vom Lizenznehmer für eine Übersetzungslizenz € 500 erhält, gibt es bei fünfzehn Beiträgern plus Herausgeber nicht viel zu verteilen. In solchen Fällen kann es deshalb sinnvoller sein, dem Verlag beispielsweise Übersetzungsrechte ohne Erlösbeteiligung zu überlassen, wenn der Verlag im Gegenzug den Beiträgern eine höhere als die übliche Anzahl von Freixemplaren (siehe unten, Abschnitt 16) zugesteht.

13. Erlösbeteiligung des Autors bei elektronischen Veröffentlichungen

Im Bereich der elektronischen Veröffentlichung, die insbesondere in § 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) geregelt ist, bestehen erhebliche Chancen von Erlösen, deren Umfang und künftige Entwicklung heute noch nicht genau absehbar sind. Viele Verlagsverträge werden dieser wachsenden Bedeutung der elektronischen Rechte noch nicht gerecht. Insbesondere erscheint es völlig unangemessen, die entsprechenden Rechte und Erträge komplett an die Verlage fallen zu lassen, da die elektronische Nutzung zunehmend weite Teile der analogen Nutzung ersetzt und das Bereithalten elektronischer Daten auf einem Server nur minimale Kosten verursacht, die Verlage also für die Übertragung der Rechte keine der Drucklegung und dem Vertrieb eines gedruckten Buches vergleichbare Gegenleistung erbringen müssen. Auch eine Einigung auf Pauschalsummen (seien es einmalige oder jährlich wiederkehrende pauschale Zahlungen) zur Abgeltung der entsprechenden Rechte dürfte im Hinblick auf die rasche Entwicklung in diesem Bereich nicht im Interesse der Autoren liegen.

Relativ unproblematisch sind sog. E-Book-Verkäufe, bei denen das gesamte Werk elektronisch als Einzelwerk verkauft wird: Diese können und sollten wie Druckexemplare einzeln mit dem Autor abgerechnet werden. Zum Teil sehen Verlage für die Beteiligung an den Erlösen aus Online-Lizenzen nur einen Anteil am niedrigeren Nettover-

¹ Der Nettoladenpreis ist der um die gesetzliche Umsatzsteuer von 7% verminderte Ladenpreis. Der Nettoerlös (auch „einkommender Verlagslös“ o. ä. genannt) wird zusätzlich durch Buchhandels- und Zwischenhändler rabatte gemindert.

lagslerlös vor. Hier sollten Autoren, wenn sich ihr Honorar bei Druckexemplaren an dem um die gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten Ladenpreis des verkauften Exemplars bemisst, auf Gleichbehandlung dringen (das gilt auch für das Folgende).

Auch wenn Bücher elektronisch in Datenbanken eingestellt werden, ist eine Erlösbeteiligung des Autors angemessen, und man sollte unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung elektronischer und gedruckter Exemplare darauf bestehen.

Eine individuelle Abrechnung nach Einzelaufrufen ist grundsätzlich möglich. Selbst wenn mehrere Werke von den Verlagen als 'Pakete' angeboten werden (z.B. im Rahmen von Campus-Lizenzen), ist eine individuelle Abrechnung möglich, wenn sich die Nutzungsgebühr nach den Einzelaufrufen bestimmt oder sich die Pauschalsumme für das Gesamtpaket nach den Einzelaufrufen aufschlüsseln lässt. Oft möchten Verlage eine entsprechende Einzelaufschlüsselung vermeiden, weil diese einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ bedeuten würde. Verzichtet man auf eine solche Aufschlüsselung, ist für den Autor, der prozentual oder ab einem gewissen Schwellenwert an den Erlösen aus Online-Nutzungen beteiligt werden soll, jedoch nicht nachprüfbar, wie hoch diese Beteiligung ist oder ob – beim Schwellenwert-Modell – überhaupt ein Anspruch besteht.

Wenn der Verlag die Einzelabrechnung für unverhältnismäßig aufwendig ansieht, wird er sie auch selbst nicht vornehmen. Wie kann er dann wissen, ob die Schwelle für die Erlösbeteiligung des Autors erreicht ist? Solange gegenüber dem Autor keine Einzelabrechnung erforderlich ist, ist es also für den Verlag verlockend, pauschal von einer Abrufanzahl unterhalb der Schwellen-Abrufanzahl auszugehen. Wenn Sie als Autor auf eine Einzelabrechnung verzichten, verzichten Sie damit unter Umständen de facto dauerhaft auf eine Beteiligung an den Erlösen aus der elektronischen Verwertung – auch wenn der Verlag später individuelle Abruferfassungen oder andere Bezahlungsberechnungssysteme einführt.

Möchte man die Beteiligung am Erlös auf Basis der Abrufe des eigenen Werks berechnen lassen oder kontrollieren, ob die vereinbarte Schwelle an Abrufen erreicht ist, ist es sinnvoll, eine Informationspflicht zu vereinbaren – jedenfalls wenn der Verlag für Nutzer bzw. Lizenznehmer wie Bibliotheken ein System bereitstellt, in dem die individuellen Abrufe erfasst werden. Soweit ein System zur Erfassung der einzelnen Abrufe besteht, werden die Verwaltungskosten überschaubar sein. Soweit es nicht besteht, ist die Vereinbarung, den Autor erst ab einer gewissen Anzahl von Abrufen oder einer bestimmten Erlöshöhe am Erlös elektronischer Veröffentlichungen zu beteiligen, widersinnig.

Eine Vereinbarung, die den Interessen von Autor und Verlag gleichermaßen Rechnung trägt, könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Der Verfasser/Herausgeber erhält x % des um die gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten Ladenpreises eines jeden verkauften Exemplars bzw. des um die gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten Preises eines jeden Online-Abrufs des Werks. Sofern das Werk als Teil eines Pakets angeboten wird, bei dem die Kosten für den Endnutzer nach Anzahl der Abrufe der einzelnen Titel des Pakets berechnet werden, bestimmt sich das Honorar des Autors nach dem Verhältnis, in dem die Einzelabrufe bei der Paketnutzung auf das Werk entfallen. Auf Anfrage stellt der Verlag dem Autor eine (halb)jährliche Aufstellung der Anzahl der Abrufe des Werkes, die für die Berechnung des dem Autor zustehenden Anteils am Nettoverlagslerlös zugrunde liegen, zur Verfügung.“

Eine Informationspflicht hilft jedoch dann nicht weiter, wenn der Verlag keine Einzelerfassung der Abrufe einzelner Werke, die in einem Paket angeboten werden, vornimmt, wie es bei sog. ‚Flatrate‘-Angeboten der Fall ist. Da der einzelne Autor hier keine realistische Möglichkeit haben wird, den Verlag zu einer entsprechenden Umstellung seines Vertriebs- und Erfassungssystems zu bringen, muss hier ein anderes Modell zur Beteiligung des Autors am Erlös gewählt werden. Realistischer als eine Pauschalsumme pro ver-

kaufte Paketlizenz dürfte die Wertentwicklung der elektronischen Nutzungsrechte mittelfristig wohl dadurch abgebildet werden, dass der Autor im Verhältnis des Wertes des eigenen Werkes zum Wert des (zum Beispiel im Rahmen einer Campuslizenz angebotenen) Gesamtpakets beteiligt wird. Die oben genannte Beispielvereinbarung könnte deshalb in solchen Fällen wie folgt ergänzt werden: „Bietet der Verlag das Werk im Rahmen eines sog. Flatrate-Modells ohne Erfassung der Einzelaufrufe an, gilt Folgendes: Das Honorar des Autors bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Einzelladenpreis seines Werkes zur Summe der Einzelladenpreise der Werke des Gesamtpakets steht.“

Die verschiedenen Modelle lassen sich auch kombinieren. Insbesondere kann man gegenüber einem Verlag, der noch keine Einzelerfassung vornimmt und sich gegen ein Modell wie das im letzten Absatz vorgeschlagene sträubt, auch eine zeitlich gestaffelte ‚Pauschalsumme-Einzelabrufsystem‘-Klausel vorschlagen. Dies kann insbesondere deshalb sinnvoll sein, weil es denkbar ist, dass Verlage zur besseren Erfassung der ‚Kundeninteressen‘ ihre Erfassungssysteme in Zukunft ändern. Eine solche zeitlich gestaffelte ‚Pauschalsumme-Einzelabrufsystem‘-Klausel könnte zum Beispiel die folgende Form haben: „Bietet der Verlag das Werk im Rahmen eines sog. Flatrate-Modells ohne Erfassung der Einzelaufrufe an, gilt folgendes: Der Autor erhält für die Übertragung der Rechte zur Online-Nutzung eine jährliche Pauschalsumme von ... Euro pro verkaufter Flatrate. Sobald eine individuelle Erfassung der Abrufe des Werkes (auch im Rahmen von Paketangeboten) stattfindet, gilt folgendes: Statt einer jährlichen Pauschalsumme erhält der Autor aus der Online-Nutzung des Werkes eine Beteiligung am Nettoverlagserlös jedes verkauften Pakets entsprechend dem Verhältnis der Einzelaufrufe seines Werkes zu den Aufrufen des Gesamtpakets. In diesem Fall wird der Verlag auf Anfrage dem Autor eine (halb)jährliche Aufstellung der Anzahl der Abrufe des Werkes, die der Berechnung des dem Autor zustehenden Anteils am Nettoverlagserlös zugrunde liegen, zur Verfügung stellen.“

14. Druckkostenzuschuss oder Garantieabnahme?

Ein Druckkostenzuschuss ist ein in der Regel nicht rückzahlbarer Betrag, den der Verlag zur Deckung der Herstellungs- und Vertriebskosten Ihres Buches erhält und über dessen Verwendung er keine Rechenschaft ablegen muss. Für den Verlag ist die Publikation eines Buches mit einem solchen „verlorenen Druckkostenzuschuss“ insofern eine attraktive Sache, als dadurch die dem Verlag entstehenden Kosten (oder zumindest ein großer Teil davon) bereits bei Erscheinen des Buches und unabhängig von dessen Verkaufserfolg gedeckt sind. Der Autor hingegen muss den Zuschuss aufbringen oder einen Fördermittelgeber dafür finden.

Verlage machen bei philosophischen Publikationen oft geltend, dass sie sich ohne Druckkostenzuschuss nicht rentabel verlegen ließen. Um zu prüfen, ob dies für Ihr Buch tatsächlich der Fall ist, empfiehlt es sich jedenfalls dann, wenn ein Verlag auf einem Druckkostenzuschuss besteht, zunächst Angebote anderer Verlage einzuholen.

Auch für Bücher, die kein Verlag ohne Kostenbeteiligung zu veröffentlichen bereit ist, gibt es allerdings eine noch zu wenig bekannte Alternative zur Zahlung eines Druckkostenzuschusses. Man kann nämlich mit dem Verlag auch eine Garantieabnahme vereinbaren. Durch eine solche Vereinbarung verpflichten Sie sich, selber bei Erscheinen – über die Ihnen vom Verlag kostenfrei zur Verfügung gestellten Freixemplare hinaus – eine bestimmte Anzahl von Exemplaren Ihres Buches vom Verlag zum Autorenpreis (d. h. dem um den Autorenrabatt von meist 30%, 35% oder 40% verminderten Bruttoladenpreis) zu erwerben.

Wenn der Ladenpreis Ihres Buches beispielsweise 20,00 € beträgt und der Verlag Ihnen im Vertrag einen Autorenrabatt von 30% einräumt, beträgt der Autorenpreis 14,00 €. Wenn Sie mit dem Verlag eine Garantieabnahme von 150 Exemplaren vereinbaren, zahlen Sie also für die Publikation Ihres Buches

2.100,00 € und erhalten im Gegenzug vom Verlag 150 Exemplare Ihres Buches, die Sie an Kollegen und Studierende verschenken und dadurch zur Verbreitung Ihres Buches beitragen können.

Zudem ist zu bedenken: Während auf Druckkostenzuschüsse 19% Umsatzsteuer entfallen, werden bei einer Garantieabnahme von gedruckten Büchern nur 7% Umsatzsteuer fällig (die zudem im Autorenpreis bereits eingepreist sind, während Druckkostenzuschüsse in Verlagsverträgen meist als Nettobeträge aufgeführt sind, zu denen dann noch 19% Umsatzsteuer hinzukommen). Weiterhin setzt eine für beide Seiten kalkulable Garantieabnahme voraus, dass im Verlagsvertrag bereits der spätere Ladenpreis des Buches festgehalten wird (den der Verlag später zwar erhöhen kann, zu dem er das Buch aber bei Erscheinen zunächst anbieten muss); denn Sie sollten keiner Garantieabnahmeklausel zustimmen, die nicht spezifiziert, welche Kosten auf Sie zukommen. Wenn Sie dies wollen, können Sie durch das Angebot einer Garantieabnahme oft auch Einfluss auf den Ladenpreis nehmen.

15. Abtretung von Ansprüchen des Autors gegenüber der VG Wort an den Verlag

Manche Verlagsverträge enthalten eine Abtretungsklausel, durch die Sie Ihre gesetzlichen Ansprüche gegenüber der VG Wort an den Verlag abtreten. Bevor Sie eine solche Klausel akzeptieren, sollten Sie Folgendes bedenken: Für das Verleihen Ihrer Werke durch Bibliotheken (§ 27 [2] UrhG) und für die im Rahmen der sog. Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (§§ 45a, 46, 49, 52, 52a, 53, 53a UrhG) zustimmungsfreie Nutzung Ihrer geschützten Werke haben Sie als Urheber Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“, der allerdings nicht individuell, sondern nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§§ 27 [3], 52a [4], 54h UrhG). Sie können ihre Aufsätze und Bücher jeweils bis Ende Januar des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Veröffentlichung folgt, der VG Wort (<http://www.vgwort.de>) melden und erhalten dafür von dieser einige Zeit später eine Zahlung, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Verteilungsplan der VG bemisst. Dazu müssen Sie keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abschließen, in dem Sie u.a. die hier angesprochenen Vergütungsansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung an die VG Wort übertragen; Sie können das jedoch tun.

Die bisherige Verteilungspraxis der VG Wort teilte im Bereich der wissenschaftlichen Publikationen die Einnahmen pauschal hälftig zwischen Verlagen und Autoren auf. Auf die Klage eines Autors gegen diese Aufteilung hin hat der Bundesgerichtshof am 21. April 2016 festgestellt, dass die Einnahmen „ausschließlich an die Berechtigten“ zu verteilen sind. Berechtig sind allein die Urheber, nicht die Verlage (BGH I ZR 198/13). Der bisherige Verteilungsplan der VG Wort, nach dem ein pauschaler Anteil der Verteilungssumme an die Verlage ausgeschüttet wurde, war demnach unrechtmäßig. Der Deutsche Bundestag hat jedoch am 13. Dezember 2016 eine Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) beschlossen, die bereits am 24. Dezember 2016 in Kraft getreten ist und die eine Beteiligung der Verlage entsprechend der bisherigen Verteilungspraxis ermöglichen soll. Allerdings müssen die Urheber gegenüber der VG Wort einer solchen Beteiligung jeweils nach der Veröffentlichung eines Werks zustimmen (§ 27a VGG). Die genauen Auswirkungen dieser Änderung sind derzeit nicht abzusehen; denn sie scheint nur unter der Annahme einer künftigen Änderung von EU-Recht mit diesem vereinbar zu sein, und es ist noch nicht klar, wie die VG Wort sie umsetzen wird.

Vor diesem Hintergrund sollten Sie überlegen, ob Sie Ihre gesetzlichen Ansprüche gegenüber der VG Wort an den Verlag abtreten wollen oder nicht. Wenn Sie die Ihnen zustehende Vergütung in voller Höhe selbst erhalten wollen, sollten Sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen eine entsprechende Abtretungsklausel im Verlagsvertrag sicherheitshalber streichen.

Zur Begründung der Streichung können Sie angeben, dass eine solche Klausel Ihres Erachtens mit dem neuen § 27a VGG unvereinbar ist, der nur die Möglichkeit der Zustimmung zur Beteiligung des Verlags „nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft“ vorsieht, nicht aber eine Abtretung gegenüber dem Verlag.

Ob Sie gegenüber der VG Wort eine Erklärung zum „Verzicht auf Rückabwicklung zu Gunsten von Verlagen“ abgeben wollen, durch die Sie rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2016 auf einen Teil Ihrer Ansprüche zugunsten des Verlags verzichten, müssen Sie selbst entscheiden. Einen Rechtsanspruch der Verlage oder der VG Wort auf diesen Verzicht gibt es nicht.

16. Freixemplare

Die Anzahl der Freixemplare, auch „Freistücke“, „Belegexemplare“ oder „Autorenexemplare“ genannt, die der Verlag dem Autor oder Herausgeber zur privaten Verwendung überlässt, ist frei verhandelbar.

Dem Autor einer Monographie sollte der Verlag mindestens 15 Freixemplare zur Verfügung stellen; wenn man dem Verlag selber die Druckvorlage liefert oder das Buch einen hohen Absatz erwarten lässt, kann man oft aber auch eine höhere Anzahl von Freixemplaren vereinbaren. Wenn man einer Universität oder einem Fördermittelgeber eine bestimmte Anzahl von Exemplaren kostenfrei zur Verfügung stellen muss, sind viele Verlage bereit, diese zusätzlich abzugeben.

Bei für den Verlag weniger lukrativen Sammelbänden und bei sehr teuren Lexika und Handbüchern besteht in der Regel wenig Verhandlungsspielraum; oft werden 15 Freixemplare auf die Herausgeber und Autoren verteilt; die einzelnen Beiträger erhalten selten mehr als jeweils ein Freistück. Als Herausgeber eines Sammelwerkes sollte man allerdings darauf achten, dass der Verlag mindestens so viele Freixemplare zur Verfügung stellt, dass jeder Herausgeber und jeder Beiträger wenigstens je eines erhält.

Wenn es nicht gelingt, mit dem Verlag ein (möglichst absatzabhängiges) Honorar zu vereinbaren, liegt es nahe, als Kompensation für den Honorarverzicht eine höhere Anzahl von Freixemplaren zu erbitten.

Wird Ihr Buch oder Beitrag auch in elektronischer Form veröffentlicht, sollte im Vertrag auch festgehalten sein, dass Ihnen das Werk auch in elektronischer Form zugänglich gemacht wird und Sie das Recht haben, es unentgeltlich auf einem eigenen Datenträger zu speichern.

17. Konkurrenzverbot

In Verlagsverträgen findet sich oft eine Konkurrenzverbotsklausel, die es dem Autor untersagt, ein anderes Werk über den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand zu veröffentlichen, das geeignet ist, mit dem vertragsgegenständlichen Werk in Wettbewerb zu treten.

Diese Klausel ist auslegungsbedürftig und sorgt häufig für Nachfragen. Gemeint ist ein Werk, das die Vertriebschancen des aktuellen Werks deutlich mindert. Die Klausel wird selten virulent und manche Verleger verzichten lieber auf sie, als sie jedem Autor neu

zu erklären. Für den Autor, der eine Konkurrenzverbotsklausel unterschrieben hat, besteht, wenn keine schriftliche Zustimmung des Verlages zur Veröffentlichung eines neuen Werkes über den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand vorliegt, ein gewisses Restrisiko.

Wenn es nicht gelingt, die Klausel zu streichen, kann man sie zeitlich begrenzen (z.B. auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Erscheinen des vertragsgegenständlichen Werkes), die Konkurrenzsituation möglichst eng fassen und/oder eine Ausnahme für Sammlungen eigener Aufsätze vereinbaren.

Von der Konkurrenzverbotsklausel einmal abgesehen, müssen Sie beim Wiederverwenden von Teilen eines bereits veröffentlichten eigenen Textes allgemein darauf achten, dass Sie nicht in fremde Nutzungsrechte eingreifen. Insbesondere wenn Sie Teile eines eigenen Textes, dessen Nutzungsrecht Sie einem Verlag *exklusiv* übertragen haben, in einem anderen Text wiederverwenden möchten, sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie hierzu nicht die Zustimmung des Rechteinhabers benötigen. Zudem operieren viele wissenschaftliche Zeitschriften unter der Erwartung, dass Beiträge, die ihnen zur Veröffentlichung angeboten werden, weder im ganzen noch in Teilen bereits an anderer Stelle publiziert oder zur Publikation angeboten worden sind; Verstöße gegen diese Erwartung können unter Umständen die Reputation des betreffenden Autors und/oder der Zeitschrift beeinträchtigen.

18. Open Access

Wenn man möchte, dass die eigenen Texte möglichst große Verbreitung finden und dafür das Interesse an der Erzielung von Honorareinnahmen zurückstellt, ist es sinnvoll, Texte *open access* zu publizieren. Einige Forschungsförderorganisationen drängen die Leiter von Drittmittelprojekten mittlerweile sogar zu Open-Access-Publikationen.

Der Sinn einer Open-Access-Publikation – wissenschaftliche Texte allen Interessierten zugänglich zu machen, ohne dass die Leser oder wiederum diejenigen, die bereits die zugrundeliegende Forschung finanziert haben, dafür bezahlen müssen – wird allerdings verfehlt, wenn man einem Verlag oder einer Zeitschrift einen hohen Geldbetrag (zum Beispiel mehrere Tausend Euro) dafür bezahlt, dass der eigene Text *open access* veröffentlicht wird (sog. *Gold Open Access*). Denn so werden überhöhte Zugangskosten, die die Aufwendungen eines Verlags zuzüglich einer akzeptablen Gewinnmarge zum Teil erheblich übersteigen, nur entweder von den Lesern auf den Autor verlagert oder aber wiederum der öffentlichen Hand oder Fördermittelgebern aufgebürdet. Hier wird deshalb von vielen Akteuren des Wissenschaftssystems gegenwärtig nach einer Lösung gesucht, die nicht lediglich die Gewinnspannen einiger Großverlage zu Lasten der öffentlichen Haushalte und der Fördermittelgeber weiter ansteigen lässt. Solange es keine Lösung gibt, dürfte eine fair kalkulierte E-Book-Edition eines philosophischen Buchs sinnvoller sein als ein teuer erkaufter Open Access. Denn unter bestimmten Bedingungen, die in Abschnitt 19 erläutert sind, dürfen publizierte Texte für Zwecke des Unterrichts und der Forschung auch dann zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht *open access* publiziert worden sind. Und die oben in Abschnitt 6 erläuterten Rechte, die

dem Autor eines Beitrags zu einem Sammelwerk gemäß § 38 UrhG verbleiben, ermöglichen es Autoren, die Verlagen keine exklusiven Nutzungsrechte an ihren Beiträgen zu Sammelbänden einräumen, ihre Texte auch dann, wenn sie nicht *open access* publiziert worden sind, zumindest in der Manuskriptfassung spätestens ein Jahr nach Erscheinen selber öffentlich zugänglich zu machen.

19. Gesetzliche Ausnahme: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Gesetzlich geregelt ist folgende Ausnahme für das Vervielfältigen (Kopieren) oder das Einstellen digitaler Inhalte zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung: Zulässig ist die Bereitstellung von „kleinen Teilen“ aus bereits publizierten Medien, von Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften in Semesterapparaten (§ 53 UrhG) bzw. auf E-Learning-Plattformen (§ 52a UrhG). Die Länder als Träger der Hochschulen zahlen der VG Wort für diese Nutzung eine pauschale Vergütung. Diese Praxis, die die VG Wort durch ein aufwendiges System der Einzelabrechnung ersetzt sehen wollte, wird auf der Grundlage einer Vereinbarung, die die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz am 23. Dezember 2016 mit der VG Wort getroffen haben, bis zum 30. September 2017 fortgeführt. Bis dahin soll ein neues System zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52a UrhG entwickelt und erprobt werden, das den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

Nach dem Urteil des BGH vom 28.11.2013 (I ZR 76/12) sind als „kleiner Teil“ einzelne Seiten, Kapitel oder Beiträge im Umfang von maximal 12 % des Gesamtumfangs eines Werks anzusehen. Aus einem Buch von 500 Textseiten dürften demnach bis zu 60 Seiten auf die Lernplattform eingestellt werden. Als feste Obergrenze hat der BGH zudem einen Umfang von maximal 100 eingescannten Druckseiten festgelegt. Zudem muss die Zugänglichmachung zur Erreichung des Unterrichtszwecks geboten sein; es darf nur so viel aus einem geschützten Werk zur Verfügung gestellt werden, wie unbedingt erforderlich ist. Auf die Ausnahme nach § 52a UrhG können Lehrende sich im Übrigen nicht berufen, wenn der Verlag die Materialien selbst digital zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stellt.

II.

In diesem Teil werden Empfehlungen für Herausgeber und Beiträger von Sammelbänden gegeben.

1. Hinweise für Herausgeber eines Sammelbandes

Klären Sie vorab, ob der Verlag (a) mit jedem Beiträger einzeln einen gesonderten Vertrag abschließen möchte, durch den er sich die Rechte an dessen Beitrag einräumen lässt, oder ob er (b) lediglich mit Ihnen (und ggf. Ihren Mitherausgebern) einen Vertrag über die Herausgabe des Bandes abschließen und sich in diesem Vertrag von Ihnen zusichern lassen möchte, dass Sie über die für die Publikation des Bandes erforderlichen Rechte an den einzelnen Beiträgen verfügen und diese Rechte an den Verlag übertragen.

(a) Im ersten Fall sollten Sie sich mit dem Verlag darüber verständigen, welche Nutzungsrechte er sich zu welchen Bedingungen von den Autoren einräumen lässt. Ein vorausschauender Herausgeber wird dabei versuchen, sich mit dem Verlag darauf zu einigen, dass dieser sich auf die Rechte beschränkt, die er für die Publikation des betreffenden Bandes in den mit Ihnen verabredeten Publikationsformen (z. B. gedruckte Ausgabe, E-Book) tatsächlich benötigt. Diesbezüglich mit dem Verlag zu verhandeln ist oft nicht leicht, ist aber nicht nur im Interesse der Beiträger sinnvoll, sondern liegt auch in Ihrem eigenen Interesse. Denn Sie laufen Gefahr, Beiträger, an denen Ihnen gelegen ist, zu verlieren, wenn der Verlag von ihnen Rechtseinräumungen verlangt, zu denen sie nicht bereit sind. Wenn es Ihnen nicht gelingt, sich mit dem Verlag darauf zu verständigen, dass er sich für alle Beiträge nur die tatsächlich benötigten Nutzungsrechte übertragen lässt, empfiehlt es sich, mit dem Verlag jedenfalls zu vereinbaren, dass der Band auch Texte von Beiträgern enthalten kann, die nicht bereit sind, dem Verlag andere als die tatsächlich benötigten Rechte einzuräumen. So können Sie nicht nur dem Verlust von Beiträgern vorbeugen, sondern auch vermeiden, dass Sie in die missliche Lage geraten, auf Drängen des Verlags Autoren, die Sie schätzen und gewinnen wollen oder schon gewonnen haben, unter Druck setzen zu müssen, dem Verlag weitergehende Nutzungsrechte zu übertragen.

(b) Wenn der Verlag lediglich mit Ihnen (und ggf. Ihren Mitherausgebern) einen Vertrag über die Herausgabe des Bandes abschließen und sich in diesem Vertrag von Ihnen zusichern lassen möchte, dass Sie über die für die Publikation des Bandes erforderlichen Rechte an den einzelnen Beiträgen verfügen und diese Rechte an den Verlag übertragen, müssen Sie sich von den Autoren die für Ihre Publikation nötigen Nutzungsrechte zumindest konkludent – d. h. stillschweigend – durch Einsendung des Textes zum Zwecke der Aufnahme in den betreffenden Sammelband übertragen lassen. Denn Sie können einem Verlag nur solche Nutzungsrechte an den Beiträgen anderer übertragen, die Ihnen für diesen Zweck übertragen wurden.

Wenn Sie dem Verlag vertraglich zusichern, dass Sie über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen und ihm diese weiterübertragen (und unter Umständen sogar noch eine zusätzliche Klausel unterschreiben, der zufolge Sie den Verlag von allen Kosten, die im Fall der Unrichtigkeit dieser Versicherung entstehen, freistellen), ohne sich die Rechte ausdrücklich übertragen zu lassen, laufen Sie Gefahr, dass der Verlag Sie im Fall, dass die erforderlichen Rechte Ihnen nicht wirksam übertragen worden sind, Sie für den ihm dadurch entstehenden Schaden haftbar macht.

Empfehlenswert ist es, sich mit dem Verlag darauf zu verständigen, dass man sich von den einzelnen Beiträgern ein an den Verlag übertragbares einfaches, nichtausschließliches Nutzungsrecht für die geplanten Ausgaben, die im Einzelnen genannt werden sollten (z. B. Printausgabe und E-Book), übertragen lässt und dieses dem Verlag dann weiterüberträgt. Hierzu genügt es, dass Sie die Beiträger Ihres Sammelbandes ausdrücklich (per Brief oder E-Mail) darauf hinweisen, dass sie Ihnen mit der Einsendung ihrer Beiträge eben dieses Recht übertragen. Auf diese Weise können Sie zugleich sicherstellen, dass Ihre Beiträger nicht dazu gedrängt werden, dem Verlag Rechte einzuräumen, die er zur Publikation Ihres Sammelbandes nicht benötigt.

2. Hinweise für Beiträger zu einem Sammelband

In rechtlicher Hinsicht sind zwei Fälle zu unterscheiden: (a) Der Verlag möchte mit jedem Beiträger des Sammelbandes, zu dem Sie eingeladen werden, einzeln einen gesonderten Vertrag abschließen, durch den er sich die Rechte an dessen Beitrag einräumen lässt, oder (b) der Verlag hat lediglich mit den Herausgebern des Sammelbandes einen Vertrag über die Herausgabe des Bandes abgeschlossen und sich in diesem Vertrag von ihnen zusichern lassen, dass sie über die für die Publikation des Bandes erforderlichen Rechte an den einzelnen Beiträgen verfügen und diese Rechte an den Verlag übertragen.

- (a) Im ersten Fall muss sich der Verlag mit Ihnen selbst darüber verständigen, welche Nutzungsrechte Sie ihm zu welchen Bedingungen einräumen. Sofern Verlag und Herausgebern an Ihrem Beitrag wirklich gelegen ist und Ihnen kein Honorar angeboten wird, haben Sie dabei meistens eine gute Verhandlungsposition, und Sie sollten sich nicht darin beirren lassen, dem Verlag nur die für die Publikation des Bands tatsächlich benötigten Nutzungsrechte zu übertragen. In der Regel empfiehlt es sich, dem Verlag nur ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen und sich alle sonstigen Nutzungsrechte selber vorzubehalten, da Sie dann flexibler auf Anfragen reagieren können, die eine Zweitveröffentlichung oder Übersetzung Ihres Beitrags betreffen.
- (b) Wenn der Verlag lediglich mit dem Herausgeber des Sammelbandes einen Vertrag über die Herausgabe des Bandes abgeschlossen hat und sich von diesem hat zusichern lassen, dass er über die für die Publikation des Bandes erforderlichen Rechte an den einzelnen Beiträgen verfügt und diese Rechte an den Verlag überträgt, muss sich der Herausgeber von Ihnen die für die Publikation nötigen Nutzungsrechte zumindest konkludent – d. h. stillschweigend – durch Einsendung des Textes zum

Zwecke der Aufnahme in den betreffenden Sammelband übertragen lassen. Wenn der Herausgeber Sie diesbezüglich nicht eigens darüber informiert, welche Nutzungsrechte Sie ihm durch die Einsendung Ihres Beitragsmanuskripts übertragen, sollten Sie ihm spätestens im Zusammenhang mit der Übersendung Ihres Manuskripts ausdrücklich mitteilen, welche Nutzungsrechte Sie ihm zwecks Publikation des Sammelbandes übertragen. In der Regel empfiehlt es sich wie im Fall (a), dem Herausgeber nur ein einfaches Nutzungsrecht für die geplanten Ausgaben (in der Regel Printausgabe und E-Book) einzuräumen und sich alle sonstigen Nutzungsrechte selber vorzubehalten. Wenn der Herausgeber dem Verlag zusichern sollte, dass er über Rechte verfügt, die Sie ihm nicht übertragen haben, entsteht Ihnen hieraus kein Nachteil, da Herausgeber einem Verlag wirksam nur solche Nutzungsrechte an den Beiträgen anderer übertragen können, die ihnen von den Autoren übertragen wurden.

AG „Verlagsverträge“
Geert Keil (Berlin)
Erasmus Mayr (Erlangen)
Reinold Schmücker (Münster)

Stand: 30. Dezember 2016

Haftungsausschluss

Die Verwendung dieses Merkblatts durch den Leser geschieht auf eigene Gefahr. Die Verfasser übernehmen keine Haftung für etwaige rechtliche oder tatsächliche Fehler. Sie sind nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden haftbar oder verantwortlich, die bei der Verwendung oder Übernahme der in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen entstehen.

Checkliste

Die Ziffern in Klammern verweisen auf die entsprechenden Abschnitte des Merkblatts.

- Sie müssen das Vertragsangebot des Verlags nicht unverändert annehmen, sondern können Klauseln streichen oder nachverhandeln. (I, 2)
- Man unterscheidet zwischen *einfachen* und *ausschließlichen* Nutzungsrechten. Falls Sie Ihren Text auch selbst verbreiten möchten oder es Dritten erlauben wollen, dürfen Sie dem Verlag nur ein einfaches Nutzungsrecht einräumen. (I, 4 und 6)
- Beiträge zu Zeitschriften dürfen Sie nach einem Jahr anderweitig verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Sie können versuchen, für Buchbeiträge Analoges zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für Beiträge zu Sammelbänden, falls Sie dafür keine Vergütung erhalten. (I, 6)
- Legen Sie ein besonderes Augenmerk auf die Vertragsgestaltung im Bereich der sog. *Nebenrechte*, die u. a. Lizenzen für andere Ausgaben, Übersetzungen und die Weitergabe von Rechten an Dritte umfassen, manchmal sogar „unbekannte Nutzungsarten“. Fragen Sie sich, ob Sie dem Verlag diese Rechte abtreten und womöglich sogar schenken möchten. (I, 6-10)
- Wenn Sie dem Verlag Übersetzungsrechte abtreten, so ist er nicht verpflichtet, Sie bei der Wahl des Übersetzers zu konsultieren oder Ihnen die Übersetzung zur Überprüfung vorzulegen. Es kann also unter Ihrem Namen ein Text erscheinen, den Sie zuvor nicht gesehen haben. Wenn Sie das nicht möchten, müssen Sie entsprechende Vereinbarungen treffen. (I, 9)
- Vergleichen Sie für sich die Vor- und Nachteile eines absatzabhängigen und eines pauschalen Honorars. (I, 12)
- Vergessen Sie nicht das Verhandeln der Frei- oder Autorenexemplare. (I, 16)
- Auch im Bereich der elektronischen Veröffentlichung sollten Sie eine angemessene Erlösbeteiligung vereinbaren, zumal dieser Vertriebsweg zunehmend den Verkauf gedruckter Bücher verdrängen wird. Die Materie ist komplex, aber auch in diesem Bereich sind faire und transparente Abrechnungen möglich. (I, 12-13)
- Wenn der Verlag von Ihnen einen Druckkostenzuschuss verlangt, kann eine Garantieabnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren eine interessante Alternative sein. (I, 14)
- Seitdem der BGH die Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der VG Wort für rechtswidrig erklärt hat, verlangen etliche Verlage von ihren Autoren, Ansprüche gegenüber der VG Wort an den Verlag abzutreten. Da der Umfang der verlangten Abtretung für Nichtjuristen oft schwer zu durchschauen ist, sollten Sie solche Klauseln streichen, wenn Sie vermeiden wollen, dass Sie dem Verlag Ansprüche schenken, die Sie gar nicht abtreten wollen. Die neueste Rechtslage ermöglicht es Autoren, gegenüber der VG Wort zuzustimmen, dass der Verlag an Vergütungen beteiligt wird, ohne dass der Verlag erfährt, welche seiner Autoren zugestimmt haben. (I, 15)
- Eine *Open Access*-Veröffentlichung dient der weiten Verbreitung eines Werkes, hat aber auch das Geschäftsmodell des „Gold Open Access“ auf den Plan gerufen, nach dem der Autor oder seine Forschungseinrichtung, also in der Regel die öffentliche Hand, eine erhebliche Summe für die Veröffentlichung zu bezahlen hat. Fragen Sie sich, ob Sie dieses Geschäftsmodell unterstützen wollen. (I, 18)
- Als Herausgeber eines Sammelbands sollten Sie frühzeitig klären, ob der Verlag auf dem Abschluss gesonderter Verträge mit den einzelnen Beiträgern besteht. Wenn Sie Ihre Verhandlungsposition nicht nutzen und dem Verlag völlig freie Hand lassen, riskieren Sie, Beiträger zu verärgern oder zu verlieren. (II, 1)
- Als Beiträger zu einem Sammelband müssen Sie nicht zwingend einen eigenen Vertrag mit dem Verlag abschließen. Wenn Sie es doch tun, sollten Sie dem Verlag nur die für die Publikation des Bands tatsächlich benötigten einfachen Nutzungsrechte einräumen. (II, 2)